

Satzung der Turn- und Sportgemeinde 06 Nackenheim e.V.

Stand 28.03.2025



§1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§2 Zweck des Vereins (§5 AO)	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	3
§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§5 Mitgliedsantrag	3
§6 Beiträge.....	4
§7 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§8 Ordnungen	5
§9 Wahlrecht von Jugendlichen.....	5
§10 Hallennutzung	5
§11 Organe des Vereins.....	5
§12 Stimmenmehrheit	5
§13 Beschlussfähigkeit.....	5
§14 Jahreshauptversammlung	6
§15 Außerordentliche Hauptversammlung	6
§16 Weitere Hauptversammlungen	6
§17 Geschäftsjahr	6
§18 Zusammensetzung des Vorstandes	6
§19 Vertretungsberechtigung im Verein	7
§20 Leitung des Vereins.....	7
§21 Geldausgaben.....	8
§22 Vorstandssitzung	8
§23 Pflichten des Kassierers.....	8
§24 Aufgaben der sonstigen Vorstandsmitglieder	8
§25 Sonderausschüsse	8
§26 Sonstige Bestimmungen.....	9
§27 Auflösung des Vereins.....	9
§28 Datenschutz	9



§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 27. Mai 1906 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinde 06 Nackenheim e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Nackenheim und ist Mitglied des Rhein Hessischen Turnerbundes. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

§2 Zweck des Vereins (§5 AO)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens, des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Grundlage seines Wirkens ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete und geschichtlich gewachsene Deutsche Turnen.

Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Er sieht es als wesentliche Aufgabe an, die Kultur des eigenen Volkes zu fördern. Unter Turnen in fachlicher Hinsicht versteht der Verein die vielseitige Leibesübung auf zahlreichen Fachgebieten für alle Alters- und Leistungsstufen beider Geschlechter, aber auch die musische Arbeit. In seinen Fachgebieten betreibt der Verein auch Leistungssport, den er als ein Mittel zur Bildung der Persönlichkeit und als Erlebniswert, vor allem für die leistungswillige Jugend, bejaht und nach Kräften fördert.

Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des entsprechenden Spitzenverbandes, nach dessen Wettspielordnung der Spielbetrieb durchgeführt wird.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
4. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
5. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
6. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder –besitz stehenden Immobilien und Gegenstände



§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung der jeweils letztgültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auch der Vorstand des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Turnens oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorstandsmitglieder haben darüber hinaus Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand gem. § 20.

§5 Mitgliedsantrag

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.



§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Jahreshauptversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Rückständige Beiträge und Gebühren sind sofort fällig - auch ohne Mahnverfahren – und können auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden bei Fälligkeit eingezogen. Bei Neueintritt sind die Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung von 3 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,



3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§8 Ordnungen

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand und von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§9 Wahlrecht von Jugendlichen

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§10 Hallennutzung

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und die Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der Übungsleiter sowie des Hallen- und Gerätewartes ist Folge zu leisten.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

§12 Stimmenmehrheit

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§13 Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim

abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.



§14 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung) findet alljährlich im 1.Quartal statt und wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Kassenprüfer nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

§15 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§16 Weitere Hauptversammlungen

Weitere Hauptversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet, der auf 2 Jahre gewählt wird. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstandsbestellung im Amt. Gewählt werden und ihr Amt ausüben können nur Mitglieder des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Turn- und Sportwart
- Kassierer
- Mitgliederverwaltung
- Schriftführer



§19 Vertretungsberechtigung im Verein

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

und den weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.

Es handelt sich dabei um den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Kassierer sein muss.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden Gebrauch machen.

§20 Leitung des Vereins

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden,
5. die Ernennung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, dem angehören:
 - Jugendleiter
 - 2. Turn- und Sportwart
 - Kulturwart
 - Pressewart
 - Gerätewart
 - Hallenwart
 - bis zu 10 Beiräten
 - den Abteilungsleitern
 - die Ehrenvorstandsmitgliedern (deren Ernennung siehe § 4).

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf von dem geschäftsführenden Vorstand um weitere Beiräte ergänzt werden.

Der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



§21 Geldausgaben

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Zustimmung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden, sofern der Betrag EUR 250,- nicht übersteigt.

§22 Vorstandssitzung

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes und die Hauptversammlungen. Zu den Sitzungen ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes es beantragt.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen und kann andere Vorstandsmitglieder ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§23 Pflichten des Kassierers

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§24 Aufgaben der sonstigen Vorstandsmitglieder

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsgebiet ergeben.

§25 Sonderausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für die Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.



§26 Sonstige Bestimmungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand zu folgenden Maßnahmen gegen Mitglieder berechtigt:

1. Verweis
2. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Sollten gesetzliche Änderungen eine Änderung der Satzung erforderlich machen, kann der Vorstand diese beschließen.

§27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen. Eine Auflösung ist nicht möglich, solange noch 10 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand der Turn- und Sportgemeinde sind.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Rhein Hessischen Turnbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung und Pflege des Turnens zu verwenden hat.

§28 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels einer Elektronischen Datenverarbeitung zu verarbeiten. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.